

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

An das
Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Reinhard Schön

*Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht*

Eberhard Reinecke

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und
Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht*

Sven Tamer Forst

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht*

In Bürogemeinschaft:

Elisa Catic-Redemann

Rechtsanwältin

Dr. Jacqueline Neumann

Rechtsanwältin

**Roonstraße 71
50674 Köln**

Telefon (0221)921513-0
Telefax (0221)921513-9

kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

222-437/14 r-as
24.06.15

- 528 Cs 243/15 -

In der Strafsache

g e g e n

Kurt Holl

wird beantragt,

das Verfahren gemäß § 260 StPO einzustellen,

weil ein Verfahrenshindernis (kein wirksamer Eröffnungsbeschluss) vorliegt.

Begründung:

Ich gestatte mir zunächst einmal die Vorbemerkung, dass es die Staatsanwaltschaft Köln für erforderlich gehalten hat, Verfahren wegen angeblich durchgeschnittener Kabelbinder im Gesamtwert von weniger als 1,00 € durchzuführen.

Der Beschuldigte hat den politischen Hintergrund dieser Aktion dargelegt, ohne zu seiner eigenen Beteiligung Stellung zu nehmen. Die Staatsanwaltschaft hat es für erforderlich gehalten - obwohl die angeblich unmittelbar Geschädigten nicht einmal Strafantrag gestellt haben -, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen.

Wenn aber tatsächlich die Staatsanwaltschaft meint, ihre demokratische Gesinnung dadurch unter Beweis zu stellen, dass sie selbst dort Pro Köln schützt, wo diese das noch nicht einmal erwartet, dann hat der Angeklagte auch einen Anspruch darauf, dass bei der gegen ihn gerichteten Anklage nicht geschlampt wird, sondern diese die Voraussetzungen erfüllt, die nach der Strafprozessordnung für eine wirksame Anklage und damit auch einen wirksamen Eröffnungsbeschluss vorliegen müssen. Dabei spreche ich noch nicht davon, dass nach den Ermittlungen bisher nicht einmal festgestellt ist, wann der Angeklagte überhaupt am Ort des Geschehens erschienen ist. Es geht im Folgenden vielmehr ausschließlich um die Anlegung der Maßstäbe der Rechtsprechung an die im vorliegenden Fall von der Staatsanwaltschaft fabrizierten Anklage:

1.

Wird gegen einen Strafbefehl Einspruch eingelegt, so entspricht der Strafbefehlsantrag der Anklage, der Strafbefehl selbst dem Eröffnungsbeschluss (vgl. Meyer/Goßner, Rdnr. 3 zu § 411 StPO).

Ein Eröffnungsbeschluss ist allerdings unwirksam, wenn die zu Grunde liegende Anklage (hier der Strafbefehlsantrag) derartig schwerwiegende Mängel enthält, dass die Funktion der Anklage nicht gewahrt ist, insbesondere die dem Angeklagten vorgeworfene Tat(en) nicht in hinreichender Weise umschrieben sind (vgl. a.a.O Rdn. 26)

Im Strafbefehl wird dem Angeklagten vorgeworfen, durch 20 selbständige Taten insgesamt eine im Strafbefehl nicht mal mehr aufgeführte Zahl von Kabelbindern beschädigt zu haben. Es handelt sich dabei nach der Anklageschrift nicht um eine einzige, sondern um 20 verschiedene Taten.

Für die Frage, ob der Strafbefehlsantrag und damit auch der erlassene Strafbefehl den Anforderungen an eine Anklage genügt, ist also zu klären, welche Maßstäbe für derartige „Massendelikte“ die Rechtsprechung für die Anklage und den Eröffnungsbeschluss anlegt.

Nach § 200 StPO muss in der Anklageschrift die Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung sowie die gesetzlichen Merkmale der Straftat aufgeführt sein. Erforderlich ist dabei (ich zitiere im Folgenden a.a.O. Rdnr. 9 zu § 200 StPO), „dass bei einer Vielzahl von Handlungen gegenüber demselben Geschädigten die einzelnen Taten deutlich voneinander abgegrenzt werden. Bei einer Serie von Straftaten muss daher zunächst versucht werden, die einzelnen Taten nach konkreten Tatbildern zu beschreiben“.

In der vorliegenden Anklage fehlt es insbesondere an einer hinreichenden Individualisierung der 20 Tatorte, an denen die Handlungen stattgefunden haben sollen. Die Ausführungen zu den Tatorten sind sogar widersprüchlich, wenn es dort heißt, dass die Plakate im Bereich der „Äußeren Kanalstraße, Venloer Straße und Iltisstraße in Köln-Bickendorf“ abgenommen worden seien. Die Venloer Straße beginnt bekanntlich am Friesenplatz und endet an der Kölner Stadtgrenze. Die Äußere Kanalstraße ist im Verlauf der Venloer Straße die Grenze zwischen Ehrenfeld (Neu-Ehrenfeld) einerseits und Bickendorf andererseits.

Die Äußere Kanalstraße selbst wiederum zieht sich durch die Stadtteile Vogelsang, Bickendorf und Ossendorf, wobei die Grenze zwischen Bickendorf und Ossendorf etwa in der Höhe des „Ossendorf-Bades“ verläuft, das bekanntlich gerade deswegen auch nicht „Bickendorf-Bad“ heißt. Allerdings gehört nur die nördliche Seite der Äusseren Kanalstraße zu Bickendorf, die südliche zu Neuehrenfeld. Zumindest im Bereich zwischen der Venloer Str. und der Iltisstr. befinden sich auf dieser nördlichen Seite der Äusseren Kanalstr. fast nur Bäume. Die Iltisstraße wiederum befindet sich überhaupt nicht in Bickendorf sondern nur in Neu Ehrenfeld, ihre Verlängerung (Frohnhofstraße/Margaretastraße) liegt in Ossendorf.

Nicht zu einem einzigen Fall wird in der Anklage eine konkrete Laterne, ein Baum o. ä. benannt, an dem angeblich die vom Beschuldigten vorgenommene Straftat stattgefunden haben soll. Und damit entbehrt die Anklage jeglicher auch nur ansatzweisen örtlichen Konkretisierung.

Ähnliches gilt auch für die Zeit, wenn dort der 27.04.2014 (also ein Zeitraum von 24 Stunden) aufgeführt ist. Für die Frage eines eventuellen Alibis spielt aber nicht nur der Ort des Geschehens, sondern auch die Zeit, in der die Straftat begangen sein sollte, eine Rolle.

Schließlich geht es auch um die konkrete Tathandlung. Der Strafbefehl enthält nichts zu der Frage, in welcher Form ein gemeinschaftlicher Tatentschluss gefasst wurde (explizite Verabredung, sukzessive Mittäterschaft durch Hinzutreten bei einer bereits tätigen Gruppe o. ä.). Noch viel weniger werden die einzelnen Tatbeiträge der Beteiligten geschildert, die dann über einen gemeinsamen Willen Dritten zugerechnet werden können. Man kann sich die entsprechende Passage im Strafbefehl direkt auf der Zunge zergehen lassen, wenn es dort heißt, dass die Straftaten begangen wurden,

„indem die Gruppe nach einem gemeinschaftlich gefassten Tatentschluss die Kabelbinder zerschnitt. Dazu wurde eine Leiter und ein Astabschneider benutzt.“

Nach dem Strafbefehl war die Gruppe 13 Personen groß, nach dem früheren Anschreiben an den Beschuldigten soll er und 17 weitere, also insgesamt 18 Personen die Straftat begangen haben. Da offenbar die Staatsanwaltschaft nicht ermittelt hat, welche Tatbeiträge einzelne Personen erbracht haben, behauptet sie im Strafbefehl, dass „die Gruppe“ die Kabelbinder zerschnitt. „Die Gruppe“ soll auch einen Astabschneider benutzt haben, der riesig sein müsste, wenn er von 13 oder 18 Personen gleichzeitig benutzt wird. Sodann benutzte „die Gruppe“ eine Leiter, wobei man sich auch fragt, wie eine Leiter aussieht die von 13 oder gar 18 Personen betreten wird. Oder benutzte doch nicht „die Gruppe“ eine Leiter sondern eine bestimmte Person? Und wenn welche? Etwa der Angeklagte?

Zusammengefasst: Wenn die Staatsanwaltschaft es für erforderlich hält, in einer solchen Sache Anklage zu erheben, dann muss sie sich auch die Mühe geben, konkret die Tatorte, Tatzeiten, Tatbeiträge festzustellen. Wenn sie dies nicht getan hat und nicht kann, dann muss sie eben keine Anklage erheben und schon gar nicht eine unbestimmte. Aus den dargestellten Gründen ist das Verfahren einzustellen, da der Eröffnungsbeschluss an denselben Mängeln leidet, d.h. der Gegenstand des heutigen Verfahrens in keiner Weise konkret umrissen ist.

Nur vorsorglich und im Hinblick auf eventuelle weitere Ermittlungen weise ich darauf hin, dass sämtliche Personen, gegen die ein Verfahren nach § 153 a StPO eingestellt wurde, im Verhältnis zum hiesigen Angeklagten ggf. ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO haben. Dies ergibt sich daraus, dass auch bei der endgültigen Einstellung des Verfahrens nicht erkennbar ist, ob tatsächlich eine Tatidentität zwischen den eingestellten Taten und den jetzt dem Angeklagten vorgeworfenen Taten bestehen. In den Einstellungsschreiben war nur ganz pauschal von 40 Plakaten in Köln-Bickendorf die Rede, eine nähere Konkretisierung erfolgte

nicht. Dem Angeklagten werden zumindestens in einem Fall auch Taten außerhalb von Köln-Bickendorf (Iltisstraße) vorgeworfen, deretwegen offenbar mögliche Ermittlungsverfahren gegen die übrigen Beteiligten bisher nicht geführt und/oder nicht eingestellt wurden. Insofern bestände zumindestens hinsichtlich dieser Tatorte die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung, im Hinblick auf die Mosaiktheorie müssten die übrigen Beteiligten dann aber auch überhaupt keine Auskunft zu der Frage geben, in welchem Zeitraum und an welchen Orten sie am 27.04.2014 gewesen sind.

Reinecke/Rechtsanwalt